

Satzung des Vereins „Rückenwind – Förderverein des Meerbuscher HV“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rückenwind - Förderverein des Meerbuscher HV“. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an. Mit Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts. Der Sitz des Vereins ist Meerbusch.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die ideelle und finanzielle Förderung des Meerbuscher HV
- das Einwerben von Spenden, Fördermitteln und Mitgliedsbeiträgen
- die Übernahme der Kosten (auch anteilig) für die Ausstattung und die Trainingsmöglichkeiten des Vereins
- die Übernahme der Kosten (auch anteilig) für Wettkämpfe, Turniere, Trainingscamps oder Trainingslager / Fördertrainings
- die Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung und/oder dem Einwerben von Spenden für den geförderten Zweck dienen
- die Präsentation des Fördervereins und die Spenden-Akquise für die Fördervereins-Arbeit bei Veranstaltungen des Meerbuscher HV

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins,
- mit dem Austritt, der mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende jeden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- Bei Auflösung der juristischen Person
- durch Ausschluss

- durch Tod

Ist ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand, so kann der Vorstand sechs Wochen nach Absendung einer Mahnung, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann, das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Die Mahnung ist entbehrlich, wenn dem Vorstand die aktuelle Adresse des Mitglieds nicht bekannt ist.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand dessen Ausschluss aus dem Verein beschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich, schriftlich oder per E-Mail zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich oder per E-Mail-Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Hierzu wird auf die Beitragsordnung verwiesen.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl der Versammlungsschriftführerin oder des Versammlungsschriftführers
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes oder Verweigerung der Entlastung
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die
- Auflösung des Vereins

Zur Rechnungsprüfung für das laufende und nächste Geschäftsjahr ernennt die Mitgliederversammlung zwei Personen. Diese erstatten Bericht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach Abschluss eines Geschäftsjahres, bei Bedarf auch vorzeitig.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie finden im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins, per Brief oder per E-Mail an die Mitglieder zu erfolgen. Alle Mitglieder tragen individuell Verantwortung dafür, dass dem Vorstand stets ihre jeweilige aktuell gültige E-Mail-Adresse vorliegt. Falls eine E-Mail aus technischen Gründen (z.B. nicht verfügbares oder überfülltes Postfach, Spamfilter, o.ä.) nicht zugestellt werden kann, geht dies zu Lasten des Mitglieds und widerspricht nicht einer satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über solche Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung auf einem der oben genannten Wege bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§13 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Eine Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist schriftlich oder per E-Mail zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auf Antrag wenigstens eines Mitgliedes sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Versammlungsschriftführerin oder der Versammlungsschriftführer zu wählen.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder kommt ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Versammlungsschriftführerin oder dem Versammlungsschriftführer protokolliert und von dieser / diesem sowie einem gewählten Vorstandsmitglied unterschrieben.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

Die Satzungsänderungen treten in Kraft:

- 1) Im Innenverhältnis nach Beschluss
- 2) Im Außenverhältnis nach der Eintragung ins Vereinsregister

Von der Mitgliederversammlung ist eine Teilnehmerliste zu führen.

§15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart. Diese bilden zudem den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den

Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen können gemeinschaftlich den Verein vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach folgendem 3-jährigen Turnus:

- in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt: - der stellvertretende Vorsitzende
- in Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: - der Vorsitzende - der Kassenwart

Mit Beendigung der Mitgliedschaft in dem „Rückenwind - Förderverein des Meerbuscher HV“ endet auch das Vorstandsamt. Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grunde ihres oder seines Amtes enthoben werden. Über die Amtsenthebung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstandsamt aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand ist ferner für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
- Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichts
- Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Kassenwart führt die Bücher des Vereins und erstellt den Rechnungsbericht.

§17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollte dieser an der Sitzung nicht teilnehmen, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren zum Beispiel per E-Mail beschließen. Auch in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§18 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens

einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Meerbuscher HV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.